

Oliver Rathkolb

Verhandlungen über Schuld und Geschichte: Materielle Restitution und Entschädigung in Österreich 1945–2002

I

Der Zweite Weltkrieg war auf dem Territorium Österreichs noch nicht beendet, als der ehemalige Staatskanzler der Ersten Republik, Karl Renner, bereits das Nachkriegsdesign Österreichs skizzierte. Nach erster Kontaktnahme mit sowjetischen Politoffizieren war er auf Schloss Eichbüchl bei Wiener Neustadt gebracht worden. Dort entwickelte er unter anderem bereits vor dem 21. April 1945 eine politökonomische Gedankenskizze „Probleme II: Volkswirtschaft, A. Restitution“. In dieser hielt er seine Prinzipien und Vorstellungen zur Rückgabe aller zwischen „1934 und 1938 der Arbeiterschaft geraubten privat- und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen“ fest, „um den Trägern der proletarischen Aufbaubewegung die gesicherte Existenzbasis zurückzugeben“. Bezüglich der „Rückgabe des geraubten Judengutes“ zielte er aber in eine gänzlich andere Richtung: „Rückgabe [...] nicht an die einzelnen Geschädigten, sondern an einen gemeinsamen Restitutionsfonds. Die Errichtung eines solchen und die im folgenden vorgesehenen Modalitäten sind notwendig, um ein massenhaftes, plötzliches Zurückfluten der Vertriebenen zu verhüten (ein Umstand, der aus vielen Gründen sehr zu beachten ist).“¹

Renner selbst rechnete mit bis zu zehn Jahren, ehe dieses Fondsvermögen zusammengetragen werden könnte, wobei die „Geschädigten“ solidarisch nur Anteile erhalten sollten, nicht jedoch ihr Eigentum „in natura“. Verstaatlichte, d. h. in der Diktion Renners sozialisierte Unternehmen jüdischer Eigentümer und Eigentümerinnen sollten in Form von „Fondsanteilen“ abgegolten werden, d. h., letztlich sollte de facto die „Arisierung“ der Eigentumsrechte (nicht der Werte!) durch das Deutsche Reich prolongiert und – wie Renner 1945 schrieb – „die Volksgesamtheit nicht haftbar“ gemacht werden.

Sechs Tage später, am 27. April 1945, stand Karl Renner wieder wie 1918 als Staatskanzler einer – aber nur von der Sowjetunion anerkannten – Regierung vor. Renners Perspektive auf die Restitution von Vermögen, das Juden und Jüdinnen während des NS-Regimes entzogen worden war, vermischte den Opferstatus der Sozialdemokraten, die wie auch die Kommunisten nach dem Bürgerkrieg 1934 von dem autoritären Dollfuß- und Schuschnigg-Regime enteignet worden waren, mit jenem der Juden und Jüdinnen. Die politische Nachkriegselite der SPÖ wie auch der ÖVP setzte sich kaum mit dem Leid, Elend und den Traumata der wenigen überlebenden Juden und Jüdinnen in Österreich, in den Konzentrationslagern und im Exil auseinander. 2700 Menschen wurden durch die NS-Gerichte hingerichtet, circa 27.000 starben in Konzentrationslagern und in der Gestapohaft, mehr als 65.000 jüdische Österreicher und Österreicherinnen und 8000 österreichische Roma und Sinti wurden in den Todeslagern ermordet. Etwa 130.000 bis 140.000 Österreicher vorwiegend jüdischer Herkunft wurden aus der Heimat vertrieben, nur 5500 lebten Ende 1945 in Österreich.

Den Holocaust insgesamt reduzierte Renner überdies zumeist auf die österreichischen Verhältnisse und sprach immer wieder vom Minderheitenstatus dieser quantitativ kleinen Gruppe von ehemaligen Österreichern und Österreicherinnen bei gleichzeitiger Betonung der

¹ Archiv des Österreichischen Instituts für Zeitgeschichte, Wien, Nachlass NL 1–3, Do 721, Mappe 9: Renner.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

Bedeutung der eigenen sozialdemokratischen Opfergruppe. Zwar waren über 10.000 Menschen nach dem Bürgerkrieg im Februar 1934 verhaftet, 1202 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, neun Sozialdemokraten hingerichtet und über 2000 ins Exil getrieben worden, aber diese Opferbilanz gegen Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der österreichischen Juden und Jüdinnen aufzurechnen, blendet die tatsächlichen Dimensionen des Genozids aus.² Im Bereich der Entschädigungsdebatte sollte aber in der Folge immer wieder von Spitzenfunktionären der SPÖ ihr eigener Opferstatus betont werden, obwohl allein für die sozialdemokratischen Gewerkschaftsfraktionen die Quantität der Forderungen nach „Wiedergutmachung für 1934“ nur einen Bruchteil des entzogenen Vermögens von Juden und Jüdinnen in der NS-Zeit ausmachten.

Bereits in dem Streit um die Rückgabe zeigt sich auch eine Konfliktzone, die jahrzehntelang immer wieder die sozialdemokratische Position in Österreich – im Unterschied zur Position der SPD in der späteren Bundesrepublik Deutschland – prägen sollte: Letztlich sahen sich die Sozialdemokraten als doppelte Opfer – verfolgt während des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes und im Nationalsozialismus. Der Opferstatus vor 1938 wurde nach 1945 allzu häufig zur Rechtfertigung der ideologischen Akzeptanz des Dritten Reichs und der Annäherung vieler Sozialdemokraten an das NSDAP-Regime benützt, die teilweise bereits nach 1934 erfolgt war. Eine Stichprobe aus den hunderttausenden NSDAP-Erfassungsantragsformularen, auch von ehemaligen Sozialdemokraten, die wegen der Mitgliedersperre nicht als NSDAP-Mitglieder aufgenommen worden waren, genügt, um auch die jüngsten NSDAP-Sozialstrukturanalysen, die einen geringen Arbeiteranteil nachweisen, zu relativieren.³

Karl Renner hatte nicht nur 1938 öffentlich für den „Anschluss“ gestimmt, sondern diesen später auch in einer bereits gesetzten, aber dann nicht veröffentlichten Rechtfertigungsschrift zur Annexion des Sudetenlandes und der Zerstörung der Souveränität der demokratischen Tschechoslowakei bestätigt.⁴ Renners Position skizziert den Nerv jeder Restitutionsgesetzgebung, soweit sie Naturalrestitution oder auch Entschädigung für geraubtes Vermögen betrifft: Restitution bedeutet immer auch die Möglichkeit der Rückkehr und Reintegration in die Gesellschaft, aus der die Exilanten verjagt worden waren. Die Debatten auf Ebene der provisorischen Staatsregierung Renner machten in der Folge klar, dass Renners Position mehrheitsfähig war und in Regierung und später auch im Parlament von der ÖVP und der KPÖ bei diversen Gesetzen mitgetragen wurde.⁵

Anders ist es nicht zu erklären, dass die Staatsbürgerschaft der Vertriebenen nicht automatisch wiederauflebte, sondern beantragt werden musste und überdies die physische Anwesenheit auf

² Zu den Zahlen siehe Oliver Rathkolb: Es ist schwer jung zu sein. Jugend und Demokratie in Österreich 1918–1988. Wien: Verlag Jugend und Volks 1988, S. 52 und S. 74–78 sowie Bundesministerium für Inneres: Öffentliche Sicherheit 4 (April 1998) und insbesondere www.döw.at [15. 12. 2002] – namentliche Erfassung der österreichischen Holocaust-Opfer.

³ Entsprechende Mikrofilme befinden sich in den National Archives, College Park, Maryland. Zu den bisherigen Studien auf der Basis der akzeptierten Mitglieder der NSDAP siehe Gerhard Botz: Arbeiterschaft und österreichische NSDAP-Mitglieder (1926–1945). In: Rudolf G. Ardelt, Hans Hautmann (Hg.): Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich. Wien: Europaverlag 1990, S. 29–48.

⁴ Die Gründung der Republik Deutschösterreich, der Anschluß und die Sudetendeutschen. Dokumente eines Kampfes ums Recht. Hrsg., eingeleitet und erläutert von Dr. Karl Renner. Seinerzeit Präsident der Friedensdelegation von Saint-Germain-en-Laye. Mit einer Einführung von Eduard Rabofsky. Wien: Globus Verlag 1990.

⁵ Siehe dazu im Detail Historikerkommission (Hg.), Brigitte Baier Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien 2002, S. 30. Im Internet: <http://www.historikerkommission.gv.at/pdf/Bailer.pdf> [15. 12. 2002]. Diese Studie wird 2003 beim Verlag für Geschichte und Politik in Wien erscheinen.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

dem Gebiet des heutigen Österreich und permanente Wohnsitznahme voraussetzte.⁶ Erst mit der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1993 wurde mit Wirkung 31. Juli 1993 im § 58c StbG 1985 die Möglichkeit geschaffen, mit Hinweis auf eine Flucht vor dem 9. Mai 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen. Bis 1993 wurde vom Gesetzgeber gefordert, die inzwischen angenommene Staatsbürgerschaft des jeweiligen Exillandes aufzugeben und überdies den Wohnsitz in Österreich zu nehmen. Mit der Novelle des StbG [StbG -1998 wurde ab 1. Jänner 1999 überdies diese Option auch auf ehemalige Staatsangehörige anderer Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns erweitert, da viele von ihnen bis 1938 in Österreich gelebt hatten.

Bis herauf in die aktuelle Diskussion, wie sie gegenwärtig über Flüchtlingsfragen geführt wird, spielen Aspekte wie Staatsbürgerschaft, aber auch Restitution (möglichst die Naturalrestitution von Eigentum) eine große Rolle. Je schneller und umfassender Restitution gewährt wird, umso wahrscheinlicher ist die Rückkehr, wenn die allgemeinen sozioökonomischen Rahmenbedingungen stimmen und Rechtssicherheit gewährt ist. Wird Restitution von Privateigentum individuellen Anspruchsberechtigten und deren Erben und Erbinnennur zögerlich und mit großen administrativen Problemen zugestanden, so ist daraus zu folgern, dass die Reintegrationsabsicht gegenüber den Vertriebenen weitgehend fehlt. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Tatsache, dass meist die sozioökonomischen Verhältnisse in der ehemaligen Heimat extrem schlecht sind, sodass es eigentlich kaum mehr Remigrationsgründe gibt – ganz abgesehen von den vielfachen Traumatisierungen, die im Zuge der Verfolgung und Vertreibung zugefügt wurden, oft verursacht von Menschen aus der nächsten privaten Umgebung in Alltag und Berufsleben.

Zurück zu der Situation von 1945: Karl Renners Zielrichtung war klar: rasche Integration der ehemaligen NSDAP-Mitglieder und Konzentration auf die Wähler und Wählerinnen, die im Land geblieben waren. Während ÖVP und vor allem die KPÖ die ihnen ideologisch nahe stehenden Eliten aus dem Exil zurückholten, wollten Renner und Adolf Schärf dies in der Sozialdemokratie bis auf wenige Ausnahmen wie Oscar Pollak oder Karl Czernetz verhindern, da die Exilanten und Exilantinnen meist auch in der SPÖ als „Linke“ galten, auf zentraler Parteiführungsebene nunmehr aber die pragmatische Mitte den Ton angab.⁷ Überdies wollten Schärf und Renner vermeiden, dass die Sozialdemokraten wieder wie vor 1933 als „Judenpartei“ antisemitischen Tiraden der Nachfolger der Christlich-Sozialen ausgesetzt werden. Diese Furcht bezüglich eines Wiederauflebens des Antisemitismus als politisches Agitationsmittel sollte bereits 1945 im Wahlkampf vom ÖVP-Mitbegründer und Ersten Nationalratspräsidenten (1945–1953), Leopold Kunschak, bestätigt werden: Kunschak erklärte auf einer Kundgebung in Wien im Herbst 1945, auf der unter anderem gegen jüdische Flüchtlinge aus Polen „unter heulendem Beifall“ polemisiert wurde, dass „er immer Antisemit gewesen sei und es weiterhin bleibe. In Österreich hätten weder einheimische noch fremde Juden etwas zu suchen.“⁸ Leopold Figl, der spätere Bundeskanzler und starke Mann der ÖVP, erklärte gegenüber den US-Behörden dazu nur „entschuldigend“, dass „Kunschak was not an anti-Semite on racial grounds, but on economic

⁶ Vgl. dazu Historikerkommission (Hg.), Dieter Kolonovits: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht und Vertreibung 1938. Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht. Wien 2002, S. 192 f. Im Internet:

<http://www.historikerkommission.gv.at/pdf/kolstaatsbuergerschaft.pdf> [15. 12. 2002].

⁷ Georg Hauptfeld, Oliver Rathkolb (Hg.): Adolf Sturmthal. Zwei Leben. Erinnerungen eines sozialistischen Internationalisten zwischen Österreich und den USA. Wien: Böhlau Verlag 1989, S. 211–218.

⁸ Israelitisches Wochenblatt, 7. Dezember 1945 Bezüglich der Zurückgekehrten siehe zuletzt den Sammelband Heinz Kienzl, Susanne Kirchner (Hg.): Ein neuer Frühling wird in der Heimat blühen. Wien: Deuticke Verlag: 2002.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

grounds.“⁹ Selbst die US-Behörden gaben sich mit dieser euphemistischen Beruhigung zufrieden, weder österreichische noch alliierte Medien thematisierten diese Vorfälle, die ab 1946 weiter zunahmen.

Restitution impliziert auch Schuldanerkenntnis – vor allem seitens der Profiteure der „Arisierungen“ –, zu denen Einzelpersonen, aber auch der deutsche Staat gehörten. Hier strebten Renner und die restliche politische Elite in Richtung einer breiten Opferdoktrin und der Unschuldsumsetzung für die überwältigende Mehrheit der österreichischen Gesellschaft. Stigmatisiert und für alles Unglück verantwortlich gemacht wurde die relativ kleine „Alt-Nazi“-Gruppe (meist der „Illegalen“ zwischen 1933 und 1938) und alle „Alt-Reichsdeutschen“, die auch rasch 1945/1946 aus Österreich abgeschoben wurden. Die Republik Österreich beschlagnahmte und verstaatlichte wesentliche Teile des deutschen Eigentums, lehnte aber jede Form der Rechtsnachfolge nach dem Deutschen Reich ab, da diese Beschlagnahmungen als Kompensation für den Verlust der staatlichen Souveränität 1938–1945 und dessen negative Folgen angesehen wurden.

Überdies galt bis 1945 Restitution im Völkerrecht als eine Folge des Grundsatzes der Unverletzbarkeit feindlichen Privateigentums, die erstmals in staatlichen Friedens- und Waffenstillstandsverträgen nach dem Ersten Weltkrieg festgeschrieben wurde. Das bedeutete aber, dass nur der jeweilige Staat für seine betroffenen Staatsangehörigen Restitution fordern konnte, diese aber dann häufig nicht an die individuellen Opfer weiterleitete. Seit der Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 hingegen bestand die Möglichkeit, nach Kriegsende auch Vertragsgeschäfte – „jede Übertragung und Veräußerung von Eigentum, Guthaben, Rechten und Anrechten, welcher Natur sie auch seien „aufzuheben““ – im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten, die unter Zwang oder Gewaltandrohung stattgefunden hatten, aufzuheben.

Daher versuchte der World Jewish Congress¹⁰ seit 1943, anstelle der jeweiligen Nationalstaaten „erbloses Vermögen“ von ermordeten Juden und Jüdinnen, das sonst zugunsten des Rechtsnachfolgers Hitler-Deutschlands verfallen worden wäre – basierend auf den überall geltenden traditionellen Rechtsgrundsätzen für erbloses Vermögen –, zu beanspruchen und an die gesamte Opfergruppe (und deren Erben) zu verteilen. Auch dies war in Österreich lange ein umstrittener Punkt, der rechtlich erst durch die Etablierung der Sammelstelle A nach dem Staatsvertrag einer konkreten Lösung im Sinne der Claims Conference zugeführt wurde (Sammelstelle B war für nichtjüdisches erbloses Vermögen vorgesehen).

Dass letztlich aber nicht erst nach vielen Jahren „Anteilsscheine“ ausgegeben wurden, sondern die Restitutionsgesetze zu wirken begannen und somit vermehrt Entschädigungen gezahlt wurden, ist in Österreich fast immer – bis herauf in die Gegenwart – eine Folge externen Drucks gewesen. Bereits 1945 finden sich klare Hinweise auf diese „Zwänge“, die unter Hinweis auf die „jüdische Weltverschwörung“ und die „Beherrschung der US-Medien durch jüdische Lobbies“ als realpolitische, aber keineswegs moralisch-ethische Faktoren dargestellt wurden.

So schrieb einer der Mitarbeiter der Völkerrechtsabteilung der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten, bereits im August 1945 über „Die außenpolitische und völkerrechtliche Seite der Ersatzansprüche der jüdischen Naziopfer“, dass „getrachtet werden sollte, bei der

⁹ Vgl. dazu Oliver Rathkolb: Zur Kontinuität antisemitischer und rassistischer Vorurteile in Österreich 1945/1950. In: *zeitgeschichte* 16 (1989), S.168 ff.

¹⁰ Ronald Zweig: *German Reparations and the Jewish World: A History of the Conference*. New York: Frank Cass & Co ²2001.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), *Freuds verschwundene Nachbarn* (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

Behandlung der jüdischen Entschädigungsansprüche nach Tunlichkeit alles zu vermeiden, was das Judentum als solches und damit indirekt die öffentliche Weltmeinung gegen Österreich einnehmen könnte“. Zwar „gibt es einen Judenstaat nicht. Nichtsdestoweniger spielen die Juden in der Welt eine große Rolle in der Außenpolitik, einesteils, weil ein großer Teil der Presse sich in ihren Händen befindet, durch welche sie ihren Einfluss auf die öffentliche Weltmeinung ausüben, andernteils, weil sie es verstanden haben, die Regierungen anderer Staaten zu veranlassen, sich ihrer Forderungen anzunehmen. Dies gelang umso leichter, als sich das internationale Finanzkapital weitgehend in jüdischen Händen befindet.“¹¹ Die Realität der Medienberichterstattung allein über den Holocaust in den US-Elitenmedien bestätigte selbst 1945/1946 diese Vorstellungen nicht; ganz im Gegenteil, der jüdische Anteil unter den Holocaust-Opfern wurde eher heruntergespielt oder anonymisiert.¹²

Es gibt in der Geschichte der Entschädigungen und Restitutionsen nach 1945 nur ein Beispiel, bei dem die zentralen politischen Eliten ein „anderes“ Zeichen gesetzt haben – nämlich 1995 anlässlich des 50. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges, als unter dem einer großen Koalition von SPÖ und ÖVP vorstehenden sozialdemokratischen Bundeskanzler Franz Vranitzky ein freiwilliger Fonds, der Nationalfonds, gegründet wurde. Dieses sollte eindeutig als politische Stellungnahme in Richtung politischer Mitverantwortung für das Verhalten von Österreichern im Nationalsozialismus interpretiert werden.¹³ Erstmals wurden im Zuge dieser Entschädigung pro Antragsteller 70.000 Schilling (5087,10 Euro) gezahlt, ohne irgendwelche Rechtsverzicht zu fordern, und überdies der Opferbegriff sukzessive auch auf andere Gruppen, die vom NS-Regime erbarmungslos verfolgt worden waren, wie Roma und Sinti, aber auch Schwule und Lesben, ausgedehnt. Die Korrespondenz war auf die Bedürfnisse und die Traumatisiertheit der Überlebenden abgestimmt. Zusätzlich wurden durch die Geschäftsführerin des Fonds, Hannah Lessing, und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen öffentliche Diskussionen veranstaltet. Erstmals in der Geschichte der materiellen Entschädigung und Restitution in Österreich startete sie den Versuch, die Narrative und damit die Geschichtsbilder der Opfer und ihrer Kinder und Angehörigen zu thematisieren und in die gesellschaftliche Diskussion einzubinden.

1945 hingegen wurden vor dem Hintergrund der sozialen und ökonomischen Katastrophe nicht einmal mehr die Rechtsgrundsätze des Eigentumsrechts ernsthaft diskutiert, wobei viele Sozialisten und Kommunisten hinter einer Restitutionsgesetzgebung die „Rückkehr der Großkapitalisten und Großgrundbesitzer“ à la Rothschild vermuteten und aus ideologischen Gründen die Verstaatlichung des geraubten Vermögens und die Bildung eines Entschädigungsfonds bis 1946 forcierten.¹⁴ Die sowjetische Besatzungsmacht beschlagnahmte „arisieretes“ Vermögen ab Februar 1946 als deutsches Eigentum und verwaltete es bis 1955. Im Unterschied zur kommunistischen Position, die in weiterer Folge in der späteren DDR¹⁵ und allen anderen kommunistischen Staaten wirksam werden sollte, vertrat aber die SPÖ 1945

¹¹ Österreichisches Staatsarchiv, Nachlass Norbert Bischoff, siehe auch Robert Knight (Hrsg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945-52 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt/Main: Athenäum Verlag 1988, S.102ff.

¹² Peter Novick: *The Holocaust in American Life*. Boston, New York: Houghton Mifflin Company 1999, S. 64 f.

¹³ Zur langen Vorgeschichte des Nationalfonds, in die Bundeskanzler Franz Vranitzky auch den Journalisten Hugo Portisch involviert hatte, siehe Hella Pick: *Guilty Victim. Austria from the Holocaust to Haider*. London, New York: I. B. Tauris & Co. 2000, S. 197–199. Zum Nationalfonds selbst und der Entwicklung eines breiten Opferbegriffes siehe <http://www.nationalfonds.org/nf/deutsch/aufgBeschreibung.htm> [15. 12. 2002].

¹⁴ Siehe Historikerkommission (Hg.), Brigitte Bailer-Galanda: *Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung*, a. a. O., S. 30

¹⁵ Siehe dazu Shlomo Shafir: *Ambiguous Relations. The American Jewish Community and Germany since 1945*. Detroit:Wayne State University Press 1999, S. 319–340.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

zumindest den Entschädigungsanspruch für die während des NS-Regimes beraubten Personen und deren Erben. Während die Entschädigung für Mietrechte bis zum Jahr 2001 ausblieb, stellte die SPÖ zumindest den Antrag zur Restitution von Eigentumswohnungen, die in Wien zahlenmäßig keine bedeutende Rolle spielten – hingegen sehr wohl die 60.000 Mietwohnungen (darunter 2000 Gemeindewohnungen), die von Juden und Jüdinnen bewohnt worden waren.¹⁶

Wie groß die Vermögensverluste waren, wussten Experten und Expertinnen relativ rasch aufgrund der erhalten gebliebenen Akten und Statistiken der NS-Liquidierungsstelle, der „Vermögensverkehrsstelle“. Die NS-Bürokratie hatte auf der Basis der Anmeldung von Vermögen über 5000 Reichsmark bereits 1939 eine umfassende Übersicht bezüglich des jüdischen Vermögens in Österreich im „Völkischen Beobachter“ veröffentlicht (auf der Basis von 47.768 Vermögensanmeldungen, davon 43.495 in Wien, 2131 in Niederösterreich und dem Burgenland, 718 in der Steiermark, 443 in Oberösterreich, 177 in Tirol/Vorarlberg, 119 in Salzburg, 114 in Kärnten und 571 im Ausland).¹⁷

Erst 1999 ist es mittels statistischer Methoden gelungen, den materiellen Wert dieser Forderungen exakter zu bestimmen. Im Juni 1953 bezifferte das Executive Committee for Jewish Claims on Austria den Wert der direkten Verluste mit 3000 Millionen Reichsmark für das Jahr 1938 (= 1,2 Milliarden US-Dollar).¹⁸ Dabei wurden weder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit der Vertriebenen noch die Vergütung für die Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern berücksichtigt. Die Ökonomin Helen Junz hat im Auftrag des Paul Volcker-Komitees eine statistische Neuerhebung des Vermögens von Juden und Jüdinnen in Österreich, den Niederlanden, dem Deutschen Reich, Ungarn, Frankreich und Polen durchgeführt und ist für das Österreich des Jahres 1938 auf einen Wert von 2,6 bis 2,9 Milliarden Reichsmark gekommen.¹⁹

II

Wenn auch Restitution meist keine vollständige materielle Entschädigung leisten kann, so ist doch immerhin die historische Bewusstseinsbildung, die die Diskussion über diese Verluste und die Form der Restitutionsverfahren bewirkt, von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung. Genau diesen Aspekt betont der US-amerikanische Kulturhistoriker Elazar Barkan²⁰ in seiner Bewertung sämtlicher Restitutionsdebatten der letzten fünfzig Jahre – ausgehend von den Entschädigungen der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel und die Jewish Claims Conference bis zu den aktuellen Diskussionen in den USA über Sklaverei und Entschädigung durch US-Firmen und die US-Regierung. Die Diskussion über die Restitution sei für die jeweiligen Gesellschaften letztlich wichtiger als die materiellen Werte, die bezahlt werden. Historisches Unrecht könne durch Restitution und materielle Entschädigung nicht „wiedergutmacht“ werden. Gespräche zwischen Repräsentanten der ehemaligen Tätergruppen (selbst wenn sie als ebenfalls Verfolgte nur den mittlerweile beseitigten Unrechtsstaat repräsentieren) und Opfergruppen (häufig bereits die zweite Generation oder die Überlebenden im Exil) bedeuten jedoch eine langfristige Aufwertung Letzterer sowie eine

¹⁶ Vgl. dazu Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kohwarc: Der Entzug von Mietrechten. Arisierung und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Wien 2001. Im Internet: http://www.historikerkommission.gv.at/rff/d_entzug.rtf [15. 12. 2002].

¹⁷ Österreichisches Institut für Zeitgeschichte Wien, Nachlass Albert Loewy, Karton Wiedergutmachung, Überblick der materiellen Verluste der Juden in Österreich, 25. Juni 1953, S. 3.

¹⁸ Zitiert nach Knight, Restitution, a. a. O. S. 414.

¹⁹ Helen B. Junz: Where did all the money go? Pre-Nazi Era Wealth of European Jewry. Bern: Staempfli Publishers 2002, S. 129.

²⁰ Elazar Barkan: The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices. New York, London: W. W. Norton & Company 2000, S. 308 ff.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

positive Akzeptanz des Minderheitenstatus und eine gesellschaftliche Neubewertung der gemeinsamen Geschichte. Dies zeigt sich vor allem in den postkolonialen Debatten – so beispielsweise hinsichtlich der Aborigines in Australien.

In diesem Sinne lässt sich die Restitution nach 1945 gegenüber den individuellen jüdischen Opfern oder jüdischen NGOs durchaus als Fortführung aufklärerischer Ideen interpretieren, da in diesem Prozess die Minderheitenrechte und die individuellen Rechte gestärkt wurden. Hierbei ist aber anzumerken, dass die Diskussion über den Holocaust nicht unmittelbar in der Restitutionsphase erfolgte, sondern zeitverzögert erst langsam wirksam wurde. In Deutschland bewies zumindest Adenauer politische Weitsicht, die aber selbst in den Unionsparteien – die CSU enthielt sich in der entscheidenden Bundestagsabstimmung über die Verträge und Leistungen an den Staat Israel und die Jewish Claims Conference der Stimme – nicht unumstritten war. Die gesellschaftliche Debatte in der Bundesrepublik Deutschland war insgesamt eher von Unverständnis geprägt,²¹ das politische Interesse an der Westintegration schloss zwar die Deklaration politischer Verantwortung für den Holocaust ein, doch wird diese heute in Wahlkämpfen immer wieder in Zweifel gezogen.

Die Verbindung zwischen der Beachtung individueller Menschenrechte und der erneuten Restitutionsdebatte nach 1990 und vor allem nach 1995 ist evident. Deshalb wurden auch in den USA Ende der 70er Jahre durch die Carter-Administration Menschenrechtsfragen bezüglich der NS-Vergangenheit neu gestellt – vorerst im Bereich der institutionalisierten historischen Erinnerung (Beschluss zur Errichtung des Holocaust Memorial Museums in Washington, D. C.) und hinsichtlich der Frage nach ehemaligen deutschen NS-Kriegsverbrechern in den USA. Mit der üblichen Zeitverzögerung sind diese Debatten auch in Europa geführt worden, so in Frankreich über Kriegsverbrecher und in Österreich über die geschönte bis verdrängte Kriegsvorgeschichte des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kurt Waldheim (mit diversen „Vorgeplänkeln“ über Kunstraub – „Sammlung Mauerbach“ – oder den Empfang des entlassenen Kriegsverbrechers Walter Reder durch den damaligen FPÖ-Verteidigungsminister Friedhelm Frischenschlager 1985).

Bemerkenswert ist, dass in Österreich diese Debatte durchwegs in den engen Grenzen der nationalen Geschichte verhaftet bleibt, die internationale breite Entwicklung zu einem globalen Menschenrechtsbewusstsein hingegen völlig ignoriert wird. Daher wird jeder Versuch – zuletzt im Rahmen der so genannten Sanktionen der EU-14 gegen die ÖVP-FPÖ-Koalition im Jahre 2000 –, internationale Debatten sowie entsprechende Standards auf österreichische historische Themen anzulegen, als „unerlaubte“ Beeinflussung von außen im kollektiven Gedächtnis der Österreicher und Österreicherinnen verankert. Zeitverschoben – und dies zeigte sich zuletzt bei der raschen Umsetzung eines Zwangsarbeiterentschädigungsgesetzes („Versöhnungsfondsgesetz 2000“, BGBl. Nr. 74/2000) sowie bei dem Abkommen zwischen der Regierung der USA und der österreichischen Bundesregierung über den österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit“ wie auch einer weiteren bilateralen Vereinbarung mit den USA zur Entschädigungslösung offener Fragen aus dem Bereich der Holocaust Era Assets – begibt man sich hingegen sehr gerne wieder in die Rolle des „Vorzugsschülers“, der genau diesen internationalen Standards entspricht. Weder ÖVP noch SPÖ wagten es, im Wahlkampf 1999 Restitutionsfragen anzusprechen, einigten sich dann aber

²¹ Im Detail auch bezüglich der Situation in Österreich siehe David Forster: ‚Wiedergutmachung‘ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck, Wien, München, Bozen: Studienverlag: 2001. Siehe auch im Vergleich zwischen der deutschen und österreichischen Situation Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hg.): ‚Arisierung‘ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen: Wallstein 2002.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

während der Koalitionsverhandlungen im Dezember 1999 auf eine Verhandlungsinitiative um die Person der ehemaligen ÖVP-Politikerin und Präsidentin der Oesterreichischen Nationalbank Maria Schaumayer.²² Noch immer galt 1999 das eherne Gesetz der Zweiten Republik, dass mit Restitutionsfragen Wähler und Wählerinnen verschreckt werden.

Die FPÖ – nicht nur Jörg Haider hatte immer wieder gegen jede weitere Entschädigung polemisiert hatte – stimmte diesen Regelungen in der ÖVP-FPÖ-Koalition rasch zu, wohl auch um ein politisches Signal zu setzen, da die Vorwürfe in Richtung „Nazipartei“ die internationalen Medien und die öffentlichen Debatten beherrscht hatten. Die FPÖ fand rasch ein Mittel, um der klassischen FPÖ-Wählerklientel weiterhin ideologische Treue zu signalisieren. Auf Initiative der FPÖ – und dabei rasch und engagiert unterstützt von der ÖVP – wurde als „psychischer Ausgleich“ die bereits im Regierungsprogramm angekündigte Entschädigung für rund 24.000 ehemalige österreichische Kriegsgefangene im mittel- und osteuropäischen Raum per 1. Jänner 2001 umgesetzt (mit geschätzten Gesamtkosten von 86 Millionen Schilling = circa 6,25 Millionen Euro) und mit Ministerratsbeschluss vom 11. Dezember 2001 auf alle anderen 52.000 noch lebenden Kriegsgefangenen und auf zivil internierte Österreicher ausgedehnt.²³ Je nach Haftdauer beträgt die monatliche und steuerfreie Entschädigung zwölfmal jährlich zwischen 14,53 und 36,34 Euro. Inwieweit die gesetzlich vorgeschriebene genaue Prüfung durchgeführt wird, ob es sich bei den ehemaligen Kriegsgefangenen um ehemalige NSDAP-Mitglieder, SS-Mitglieder oder andere Angehörige von Österreich-feindlichen Institutionen und Organisationen handelt – dann besteht kein Anspruch – bleibe dahingestellt.

Es ist ganz offensichtlich – und die parlamentarischen Unterlagen sind in dieser Hinsicht eindeutig –, dass vor allem die FPÖ, aber durch ihre Zustimmung auch die ÖVP und in weiterer Folge sogar die SPÖ aus Furcht vor Wählerverlusten unter den Pensionisten und Pensionistinnen, eine negative Signalwirkung durch eine einseitige Maßnahme verhindern wollten und daher zum „Ausgleich“ auch die ehemaligen Kriegsgefangenen belohnten. Diese waren nach 1945 rasch als willkommene „Heimkehrer“ im Unterschied zu den „ungeliebten“ EmigrantInnen in die österreichische Nachkriegsgesellschaft reintegriert worden – mit den damaligen Möglichkeiten sozialstaatlicher Unterstützung.

Da jede Entschädigungszahlung nach allgemeinem Rechtsverständnis immer auch ein Eingeständnis von Schuld (oder im Falle der zweiten und dritten Generation der politischen Mitverantwortung) impliziert, haben nach wie vor viele Österreicher und Österreicherinnen Probleme mit den jüngsten Entschädigungsmaßnahmen – trotz relativ hoher genereller Zustimmungsraten für diese Maßnahmen bei Meinungsumfragen. In diese Kerbe schlägt Jörg Haider, indem er – falls er überhaupt zu „Restitutionsforderungen“ Stellung bezieht – in diesem Zusammenhang sofort „eigene“ Forderungen aufstellt. Paradigmatisch dazu seine Aussage in der „ZiB 2“ des ORF am 9. September 1998:

„Haider: Na ja, es ist einfach ein Problem, wo ich sage, man muss jetzt mal klären, misst man hier mit zweierlei Maß? Wenn jüdische Emigranten Forderungen stellen, dann ist sozusagen die Wiedergutmachung endlos. Wenn Sudetendeutsche dasselbe von der österreichischen Regierung verlangen, dass sie gegenüber den tschechischen Behörden ihre Wiedergutmachungsforderungen durchsetzen sollen, dann wird gesagt, irgendwann muss einmal ein Schlussstrich unter die Geschichte gezogen werden. [...] Man kann nicht Gleiches ungleich behandeln.“

²² Frau Dr. Schaumayer wurde von ÖVP-Vizekanzler Wolfgang Schüssel vorgeschlagen und von Bundeskanzler Viktor Klima akzeptiert (Mitteilung von Viktor Klima an den Verfasser).

²³ Dazu <http://www.ab5zig.at/information/pension/pens.kriegsgefangene.htm> [15. 12. 2002].

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

ORF: Ist das tatsächlich Gleiches Ihrer Meinung nach?

Haider: [...] Und da möchte ich nicht beurteilen, was schlimmer gewesen ist [...].

ORF: Noch einmal, zu diesem Ausgangspunkt von Ihnen. Sie stellen gleich die Sudetendeutschen und das Unrecht, das an Juden geschehen ist?

Haider: Selbstverständlich, weil ich mich wehre, dass man Menschenrechtsverletzungen auch einmal quantifiziert. Nach 53 Jahren werden noch Rückstellungsanträge eingebracht und Entschädigungen gefordert. Herrn Simon Wiesenthal räumt man das Recht ein, einen Ausländer für eine Kommission zu nominieren, der Vorsitzende selbst, Clemens Jabloner, sagt im ‚Profil‘ Nr. 41, dass er aus einer jüdischen Familie stammt und Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinde ist. Hier endet einfach die Glaubwürdigkeit in diese ‚unabhängige‘ Kommission, da, und dies sei sachlich festgestellt, die in Österreich lebende jüdische Bevölkerung in höchsten staatlichen und privaten Stellen und in Banken ungewöhnlich stark präsent ist. Darüber zu sprechen, fällt unter ‚Rassismus‘, und schon ist man eingeschüchtert.“

Vor dem Hintergrund derartiger verzerrender Stellungnahmen, die durchaus öffentliche und private Akzeptanz und Bestätigung fanden und finden, scheint die These Barkans, dass Verhandlungen über Restitution Diskurse über eine gemeinsame Geschichte und über vergangenes Unrecht in Gang setzen, nicht unbedingt auf Österreich zuzutreffen. Auch im Falle der Bundesrepublik Deutschland und vor allem seit 1989/1990, seit der Einigung, sprechen viele Historiker und Historikerinnen von zwei historischen Narrativen über den Holocaust und den Zweiten Weltkrieg, dem jüdischen Narrativ mit dem Holocaust im Zentrum, und dem deutschen Narrativ mit dem Zweiten Weltkrieg als Mittelpunkt.²⁴ Im Falle Österreichs ist dies noch komplizierter, weil sich bis in die 1990er Jahre hinein sowohl die Eliten als auch die Gesellschaft im Allgemeinen nicht als aktiver Teil der deutschen Weltkriegsgeschichte empfanden, sondern als Opfer.

Erst seit den Erklärungen von Bundeskanzler Franz Vranitzky im Parlament im Juli 1991 und anschließend in Israel 1993 sowie der bestätigenden Rede von Bundespräsident Thomas Klestil im November 1994 vor der Knesset bröckelte auch im öffentliche Diskurs die Opferthese ab,²⁵ um aber fallweise doch noch aufzutauchen – so in einem Interview von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel mit der „Jerusalem Post“ im Jahre 2000, das dieser aber letztlich doch nicht in Richtung einer Restauration der Opferthese interpretiert sehen wollte.²⁶ Früheren Erklärungen Kurt Waldheims als Bundespräsident – beispielsweise 1988 und vor allem 1990 – wurden weder international noch national Glaubwürdigkeit zugestanden, obwohl sie den Formulierungen Vranitzkys nahe kamen. Vor dem Hintergrund der Waldheimschen biographischen und wahlkämpferischen „Auslassungen“ zur Geschichte des Nationalsozialismus, des Zweiten Weltkriegs und des Holocaust, mit denen sich auch die internationale Historikerkommission²⁷ befasst hatte, konnte sich eine reine „Anlass“-Rhetorik nicht durchsetzen. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, inwieweit die Debatten über die Integration der Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges, d. h. auch der Volksdeutschen und Sudetendeutschen, in die breiten Diskussionen um Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen einfließen, ob sie in Richtung der Haiderschen Aufrechnungspolitik führen und wie sie die Akzeptanz unterschiedlicher Narrative beeinflussen

²⁴ Vgl. dazu zuletzt Constantin Goschler: Rezension von: Elazar Barkan: The guilt of nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices, Baltimore: Johns Hopkins University Press 2001. In: sehepunkte 2 (2002), Nr. 9. Im Internet: <http://www.sehepunkte.historicum.net/2002/09/0801868076.html> [15. 9. 2002].

²⁵ Vgl. dazu Heidemarie Uhl: Das ‚erste‘ Opfer. Der österreichische Opfermythos und seine Transformation in der 2. Republik. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1/ 2001, S. 19–34.

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. dazu Der Bericht der internationalen Historikerkommission. In: Profil 7, 15. Februar 1988.---

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), *Freuds verschwundene Nachbarn* (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

werden.²⁸ Grundsätzlich scheint aber die widerwillige und aufrechnende Haltung der Nachkriegszeit zur Restitutionsfrage in Österreich allmählich zu Ende zu gehen. Einen wichtigen Beitrag dazu leisten – im Gegensatz zur oben erwähnten Agitation Jörg Haiders – mit ihrer umfassenden historischen Arbeit die zahlreichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Historikerkommission²⁹, die die gesellschaftliche Realität der juristischen und administrativen Auseinandersetzung über Restitution und Entschädigung in zahlreichen Details und empirischen Untersuchungen erschlossen haben.³⁰ Inwieweit diese Ergebnisse auch zu einer Änderung der kollektiven Vorstellungen über „Arisierung“ und Restitution/Entschädigung beitragen – im Sinne von Barkans „Negotiating History“ – bleibt aber abzuwarten. Wichtig wäre dabei vor allem, dass Medien und Schulbuchautoren rasch auf die umfassenden Forschungsergebnisse reagieren.

III

Brigitte Bailer-Galanda hat zuletzt die parteipolitischen und alliierten Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Restitutionsgesetzgebung seit 1945 umfassend analysiert und dargestellt.³¹ Dabei wird klar, dass dieser Prozess keineswegs vom gesellschaftlichen Mainstream in Österreich freiwillig getragen wurde. Spätestens mit der Etablierung des Verbands der Unabhängigen 1949 etablierten sich massive Kritiker der gesamten Restitutionsgesetzgebung, die die Parteienkoalition ÖVP-SPÖ-KPÖ (Letztere nur bis 1947) vor allem auf westalliierten Druck umgesetzt hatte.

Zwar reagierte die provisorische Staatsregierung Renner schon 1945 mit einem „Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften“, aber erst 1946 begann die eigentliche Restitutionsgesetzgebung mit dem „Nichtigkeitsgesetz“ und dem ersten Rückstellungsgesetz sowie sechs nachfolgenden Rückstellungsgesetzen bis 1949.

Die Rückstellung von Vermögenswerten aus der öffentlichen Hand (Bundesstaat bzw. Landesregierungen) funktionierte höchst bürokratisch und schleppend, aber sie funktionierte, soweit Vermögen noch vorhanden war. Vermögenswerte, die liquidiert oder vor 1945 auf das Gebiet des „alten“ Deutschen Reiches in den Grenzen vor 1937 oder der besetzten Gebiete außerhalb Österreichs gebracht worden waren, blieben entschädigungslos. Der Verweis auf Restitution durch die deutschen Wiedergutmachungsämter in den Westzonen Deutschlands war ebenfalls höchst zeit- und kostenintensiv und nur in wenigen Fällen – meist bei größeren Vermögen – erfolgsversprechend.

Ein zentrales Problem bis herauf in die Gegenwart ist der rechtspolitische Ansatz der Nachkriegszeit, da der Legalitätsüberbau des NS-Regimes gerade darin bestand, dem Raub den Anschein der Gesetzmäßigkeit zu geben, was nach 1945 die Restitution entsprechend erschwerte, da mit den Mitteln des Rechtsstaates und mit großem finanziellem und zeitlichem Aufwand ein getarnter rechtlicher Enteignungsprozess, der aber politisch betrachtet rassistisch motivierter Raub war, rückabgewickelt werden musste (ohne Beweislastumkehr!). Einige der legislativen Maßnahmen des NS-Regimes seien in der Folge erwähnt.

²⁸ Vgl. dazu zuletzt Barbara Coudenhove-Kalergi, Oliver Rathkolb (Hg.): *Beneš-Dekrete*. Wien: Czernin-Verlag 2002.

²⁹ Zu den Historikerkommissionen im internationalen und nationalen Bereich siehe zuletzt Beiträge in Oliver Rathkolb (Hg.): *Revisiting the National Socialist Legacy. Coming to Terms with Forced Labor, Expropriation, Compensation, and Restitution*. Innsbruck, Wien, München, Bozen: Studienverlag: 2002.

³⁰ www.historikerkommission.gv.at [15. 12. 2002].

³¹ Siehe Historikerkommission (Hg.), Brigitte Bailer-Galanda: *Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung*, a. a. O.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

Eine eigene Finanzbehörde, die Devisenstelle, traf auf dem Gebiet des heutigen Österreich Anordnungen hinsichtlich der Entrichtung von diskriminierenden Steuern wie der „Reichsfluchtsteuer“ (25 Prozent) oder (nach dem Novemberpogrom 1938) der „Judenvermögensabgabe“ (20 Prozent, später 25 Prozent) zugunsten des NS-Regimes oder konnte überdies Überweisungen für angebliche Steuerschulden von diesen Konten anordnen. Der verbleibende Rest auf diesen Konten wurde genützt, um die Auswanderungskosten zu decken (echte und unechte Kosten), sodass meist nur eine sehr geringe Summe den jüdischen Eigentümern und Eigentümerinnen unmittelbar zugute kam. Für die Beschaffung ausländischer Devisen beispielsweise wurde wiederum ein Disagio für das „Reich“ abgezogen, das bis zu 70 Prozent betragen konnte.

Voraussetzung, um die Chance einer frühzeitigen Emigration zu erhalten, war, dass die betreffenden jüdischen Bürgern und Bürgerinnen ihr Gesamtvermögen einem eigens hierfür bestellten Treuhänder zur Verwertung (entweder Liquidation oder „Arisierung“) übertrugen, wohingegen dieser im Gegenzug die Verpflichtung übernahm, alle auflaufenden Verpflichtungen des Auswanderers aus den Vermögenserlösen zu entrichten.

Eine andere Form der „Verwaltung“ von Vermögen von Juden und Jüdinnen fand im Zuge der Durchführung der „Endlösung der Judenfrage“ seit 1941 statt. Von diesem Zeitpunkt an wurden auf der Grundlage der 11. Durchführungsverordnung zum „Reichsbürgergesetz“ (Nürnberger Gesetze) – bereits ab Ende 1940 bzw. Frühjahr 1941 – in großem Stil Beschlagnahmeverfahren gegen das Vermögen jüdischer Bürger und Bürgerinnen eingeleitet, wobei die Deportation in die NS-Vernichtungslager als Beschlagnahmegrund impliziert war. Ziel dieser Kampagne war es, das gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene jüdische Vermögen einzuziehen und, sofern es sich nicht um Kapitalvermögen handelte, zu verwerten und den Erlös zugunsten des Deutschen Reiches zu vereinnahmen.

Um den Verwaltungsapparat der regional zuständigen Oberfinanzpräsidenten (OFP) – zunächst der OFP Berlin-Brandenburg, seit November 1942 die örtlich zuständigen Behörden – zu entlasten, übernahmen in den meisten Fällen einige wenige Anwaltskanzleien die Aufgabe der Erfassung und Verwertung dieser Vermögensschaften. In Österreich traten dabei nach den vorliegenden Quellen insbesondere die Kanzleien Dr. Stephan von Lehner, über dessen Kanzlei allein über 800 Fälle im Auftrag des OFP Wien bzw. des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren abgewickelt wurden, und Dr. Friedrich Zabransky auf. Aber bereits unmittelbar nach 1938 hatten sich manche Anwälte mit guten Kontakten zu Gestapo und NSDAP exklusive „Vertretungsansprüche“ als „Treuhänder“ mit hohen Provisionsgewinnen gesichert wie z. B. Dr. Heinrich Gallop und sein Mitarbeiter Dr. Erich Rajakowitsch. Sie entwickelten das Modell einer „Hilfsaktion“, um durch Ausbeutung und Enteignung vermögender Juden und Jüdinnen (10 Prozent ihres Vermögens) die „Auswanderung“ armer Juden und Jüdinnen zu finanzieren. Dieses Konzept mündete in der „Auswanderungshilfsaktion Gildemeester“³².

IV

³² Frank van Gheel Gildemeester, hatte durch seine Hilfe für 1933-1938 inhaftierte Nationalsozialisten nach 1938 beim NSDAP-Regime so starken Einfluss gewonnen, dass er durch die nach ihm benannte Gildemeester-Aktion die Auswanderung von Juden beschleunigte. 10% des Vermögens von auswanderungswilligen reichen Juden und Jüdinnen wurde in einem Ausreisefonds für arme Juden und Jüdinnen eingebracht. Angeblich wanderten im Rahmen dieser Aktion 30.000 rassistisch Verfolgte aus. Im Februar 2003 wird ein Forschungsbericht von Theodor Venus zu dieser Frage von der Historikerkommission der Republik Österreich im Internet veröffentlicht werden, der in weiterer Folge auch als Buch erscheinen soll (www.historikerkommission.gv.at).

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), *Freuds verschwundene Nachbarn* (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

Nach 1945 entwickelten sich im Zusammenhang mit dem NS-Raub zwei unterschiedliche Narrative über die Durchführung der Restitution, die in der zweiten Generation noch stärker divergierten. Die Opfer des NS-Regimes und deren Erben waren mit einer extrem bürokratischen Restitutionsdurchführung konfrontiert und mit dem Problem, dass häufig Naturalrestitution nicht gewährt wurde bzw. wegen Liquidation des Vermögens nicht gewährt werden konnte und es zu Restitutionsvergleichen kam (es gab keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Erwerbers von „arisierem“ Eigentum!). Für Liquidationen wurden ebenso wenig Entschädigung gewährt wie für den Verlust von Mietrechten (Letzteres erst ab 2001!). Bankguthaben, Wertpapierdepots wurden erst in den 1960er Jahren pauschal entschädigt. Im Sozialversicherungsbereich zogen sich die Verhandlungen letztlich bis 2002!

Eliten, Bürokratie und Mehrheitsgesellschaft hingegen verwiesen immer wieder im Falle von meist internationaler Kritik – vor allem aus den USA – auf die Restitutionsgesetze, die Opferfürsorge und den Abgeltungsfonds sowie die Sammelstellen, ohne von sich aus kritisch diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu hinterfragen – sowohl was den materiellen Bereich als auch die Geschichtsdarstellung betraf.

Für Historiker und Historikerinnen ist in konkreten Einzelfällen im zentralen Bestand der Restitutionsverfahren beim Landesgericht für Zivilrechtsverfahren in Wien das Restitutionsverfahren nicht leicht bzw. in manchen Fällen überhaupt nicht mehr nachvollziehbar. Die Justizstatistik dokumentiert zumindest den Umfang der Restitutionsverfahren beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien: Bis 31. Dezember 1955 wurden insgesamt 25.315 Fälle zu den unterschiedlichsten Kategorien anhängig gemacht – gerade auch zu entzogenen Liegenschaften, Immobilien und Unternehmen, ohne aber eine genaue Verteilung in Prozenten angeben zu können: 9059 Fälle endeten mit Vergleich, in 5515 Fällen wurde den Anträgen zur Gänze entsprochen, 4540 Anträge wurden zurückgezogen, 1013 an andere Gerichte bzw. Behörden abgetreten und 1578 wegen Unzuständigkeit etc. abgewiesen.³³

Dieser Aktenbestand wurde aber zur Amtszeit von Justizminister Harald Ofner (FPÖ) – vermutlich zur Jahreswende 1985/1986 – vom Depot im Justizpalast zur Skartierung und Vernichtung ausgelagert. Diese Vernichtung hätte selbst nach Genehmigung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten nicht stattfinden dürfen, da es sich – laut dem Leitfaden zur Geo (Geschäftsordnung)EO §§ 173 ff. – um Akten handelte, die sowohl von geschichtlichem, wissenschaftlichem als auch politischem Interesse waren und daher dem Wiener Stadt- und Landesarchiv hätten angeboten werden müssen.³⁴

Offensichtlich wollte 1985/86 niemand mehr Spuren von „Negotiating History“, die auch die Schuld in Einzelfällen klar dokumentierten, der Nachwelt überliefern. Die Spuren der „Arisierung“ hingegen, die Akten der NS-Vermögensverkehrsstelle, blieben erhalten. Dadurch wird auch ein rezenter Trend in der populärwissenschaftlichen Geschichtsschreibung unterstützt, die „Arisierungen“ zu dokumentieren, die Restitutionsverfahren hingegen meist auszuklammern oder nur vage zu interpretieren.³⁵ Spätestens mit der Veröffentlichung und

³³ Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): *Statistisches Handbuch für die Republik Österreich*. Wien 1956. S. 236.

³⁴ Kopie des Leitfadens zur GEO, 107 ff., zur Verfügung gestellt von der Leitenden Staatsanwältin und Leiterin der Abteilung III, 3 im Bundesministerium für Justiz, Constanze Kren, sowie mündliche Mitteilung von Univ.-Prof. Dr. Murray Hall, der die Vernichtungsaktion zufällig entdeckte und gemeinsam mit anderen Historikern stoppte, doch waren die meisten Akten aus 1947-1955 bereits vernichtet.

³⁵ Deutlich wird das in dem Buch Tina Walzer, Stephan Tempel: *Unser Wien. „Arisierung auf österreichisch“*. Berlin: Aufbau-Verlag 2001, das ein Bestseller wurde, aber die Restitutionsgeschichte nicht integrierte; überdies ist auch die Darstellung mancher Arisierungsfälle fehlerhaft.

Quelle Print: Marinelli, Lydia (Hg.), Freuds verschwundene Nachbarn (= Katalog zur Ausstellung, 26. März bis 28. September 2003, Sigmund Freud Museum Wien), Verlag Turia + Kant, Wien 2003, 75-87..

Medialisierung der Arbeiten der Historikerkommission der Republik Österreich sollte aber diese Form der „halben“ und PR-orientierten Geschichtsschreibung vorbei sein. So wichtig die Thematisierung und Problematisierung der „Arisierung“ auch ist, die Nachkriegsgeschichte kann und soll nicht ausgeklammert bleiben, da häufig „Arisierungen“ verlängert und zumindest teilweise in der Zweiten Republik sanktioniert und akzeptiert werden. Der gesamte Umfang des Raubes und der historischen Auseinandersetzung wird erst in der Nachkriegszeit deutlich, unter Einbeziehung von Rückstellungen und Entschädigungen.

In diesem Sinne stellt sich die Frage, ob es zu einem gemeinsamen Narrativ über den Holocaust und die Folgen kommen wird, wie dies Daniel Levy und Natan Sznaider nach der Stockholmer Holocaust-Konferenz im Jänner 2000 prognostizierten.³⁶ Die aktuellen, auf der „Arisierung“ exklusiv fokussierten Darstellungen signalisieren eigentlich einen anderen Trend. Es ist tatsächlich zu wenig, nur – wie besonders häufig medial geübt – um Verzeihung für vergangenes Unrecht zu bitten, es muss auch konkrete Konsequenzen für die Gegenwart haben. Materielle Folgen sind nur ein Teil der gesamten Auseinandersetzung mit dem Unrecht. In der langen Phase der österreichischen Restitutions- und Entschädigungspolitik versuchte die breite Öffentlichkeit, aber auch die jeweilige Politelite jede einzelne gesetzliche Regelung als Schlusstrich zu interpretieren, nach dem keine öffentliche Diskussion mehr nötig sei.

Erst seit 1995 gibt es einige positive Anzeichen, dass die Diskussion über das materielle NS-Erbe und die Zwangsarbeiterentschädigung den gesellschaftlichen kollektiven Gedächtnisraum stärker beeinflusst haben, als es in den vorangegangenen Jahrzehnten der Fall war. Aus diesem Grund ist auch die Diskussion über Restitution und Entschädigung von Vermögensentzug während der NS-Zeit in den letzten Jahren wieder aufgelebt. Hätte es hingegen eine „gemeinsame“ gesellschaftspolitische Geschichte über „Raub“ und „Restitution“ nach 1945 gegeben – mit entsprechend materieller und politischer Würdigung aller Opfergruppen und Vermögensverluste –, dann hätte die Debatte zwar kein Ende gefunden, aber einen ganz anderen Verlauf nehmen können.

³⁶ Daniel Levy, Natan Sznaider: Erinnerung im globalen Zeitalter: der Holocaust: Frankfurt/Main: Suhrkamp 2001, S. 235–242.